

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Fachspezifische Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Siegen

Vom 18. August 2014

zuletzt geändert am 11. Mai 2021

Diese Ordnung beruht auf dem Wortlaut:

- der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Siegen vom 18. August 2014 (Amtliche Mitteilung 84/2014),
- der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Siegen vom 18. Mai 2017 (Amtliche Mitteilung 51/2017),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Siegen vom 11. Mai 2021 (Amtliche Mitteilung 35/2021).

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Studienmodelle
- § 4 Ziele und Berufsfelder

II. Studieninhalte

- § 5 Module
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienverlaufspläne
- § 8 Praxiselemente und Studium Generale
- § 9 Masterprüfung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

LESEFASSUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen das Masterstudium Philosophie an der Universität Siegen.

§ 2^{1,2}

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Für das Masterstudium der Philosophie erhält Zugang, wer über einen fachlich einschlägigen Bachelor of Arts-Abschluss oder einen Abschluss gleichgestellter Studiengänge in Philosophie verfügt. Fachlich einschlägig sind philosophische Haupt- und Nebenfachstudiengänge. Als fachlich einschlägig gilt ein Studium auch dann, wenn philosophische Kenntnisse aus den Bereichen Philosophische Basiskompetenzen, Praktische Philosophie und Theoretische Philosophie im Umfang von insgesamt 45 LP nachgewiesen werden. Über die Form des Nachweises bzw. die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät I auf Vorschlag des Fachlichen Prüfungsausschusses Philosophie.
- (2) Es sind Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Als Nachweis für ausreichende Kenntnisse gelten die entsprechenden Schulzeugnisse (Richtwert: je Sprache mindestens drei Jahre Unterricht) oder je Sprache erfolgreiche Abschlüsse von mindestens drei aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen.

§ 3

Studienmodelle

- (1) Studierende der Philosophie erhalten eine wissenschaftlich orientierte Graduiertenausbildung im Fach Philosophie.
- (2) Philosophie kann im Kombinations-Studienmodell als Kernfach oder als Ergänzungsfach studiert werden. Das Kernfach umfasst sechs Module, das Ergänzungsfach drei Module.

§ 4

Ziele und Berufsfelder

Studierende der Philosophie erlangen exemplarische fachwissenschaftliche Kenntnisse auf der Basis des aktuellen internationalen Forschungsstandes in der Philosophie. Das Studium vermittelt vertiefendes Fachwissen sowie erweiterte Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Es qualifiziert – in Abhängigkeit von der Wahl des Ergänzungs- bzw. Kernfachs – für eine Vielzahl von Berufsfeldern, in denen kommunikative, argumentative sowie analytische und problemlösende Kompetenzen gefordert sind; darunter die Bereiche Medien und Kommunikation, Management, Bildung und Kultur.

II. Studieninhalte

§ 5 Module

- (1) Das Masterstudium Philosophie umfasst folgende obligatorische Module (Details siehe Modulhandbuch):

Nr. MA-PH	Modultitel	SL ¹	PL ²	FS ³ im KF	FS ³ im EF	SWS	LP	Voraussetzungen
M 1	Philosophie der Natur und Kultur	2	1	1-2	1-2	4	9	
1.1	Metaphysik und Natur	1	-	1	1	2	3	
1.2	Metaphysik und Kultur	1	-	2	2	2	3	
1.3	Eine Prüfungsleistung in 1.1 oder 1.2	-	1	1 o. 2	1 o. 2	-	3	
M 2	Probleme der Theoretischen Philosophie	2	1	1-2	2-3	4	9	
2.1	Erkenntnistheorie	1	-	1	3	2	3	
2.2	Sprachphilosophie	1	-	2	2	2	3	
2.3	Eine Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2	-	1	1 o. 2	2 o. 3	-	3	
M 3	Probleme der Praktischen Philosophie	2	1	1-2	1-2	4	9	
3.1	Probleme der Praktischen Philosophie I	1	-	1	1	2	3	
3.2	Probleme der Praktischen Philosophie II	1	-	2	2	2	3	
3.3	Eine Prüfungsleistung in 3.1 oder 3.2	-	1	1 o. 2	1 o. 2	-	3	
M 4	Selbststudium	1	1	1	-	-	9	
4.1	Recherche, Lektüre und Konzeption	1	-	1			3	
4.2	Eine Prüfungsleistung in 4.1	-	1	1			6	
M 5	Aufbaumodul	2	1	3	-	4	9	M 1, M 2, M 3
5.1	Eine LV aus den Modulen M1 oder M 2 oder M 3 (aus einem anderen Bereich als für 5.2 und 6.1)	1	-	3		2	3	
5.2	Eine LV aus den Modulen M 1 oder M 2 oder M 3 (aus einem anderen Bereich als für 5.1 und 6.1)	1	-	3		2	3	
5.3	Eine Prüfungsleistung in 5.1 oder 5.2	-	1	3		-	3	
M 6	Forschungsmodul	2	1	3	-	5	9	M 1, M 2, M 3
6.1	Eine LV aus den Modulen M 1 oder M 2 oder M 3 (aus einem anderen Bereich als für 5.1 und 5.2)	1	-	3		2	3	
6.2	Philosophisches Kolloquium	1	-	3		3	3	
6.3	Eine Prüfungsleistung in 6.1 oder 6.2	-	1	3		-	3	

- (2) Im Kernfach Philosophie müssen die Module M 1 bis M 6 studiert werden. Die Lehrveranstaltungen zu den Modulelementen M 5.1, M 5.2 und M 6.1 sind so zu wählen, dass je eine aufbauende/erweiternde Lehrveranstaltung aus den Modulen M 1 bis M 3 belegt wird. Im Hinblick auf die Masterarbeit wird empfohlen, zu dem Modulelement 6.1 eine Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich zu wählen, der dem Themengebiet der Masterarbeit möglichst nahe steht.

1 Studienleistung

2 Prüfungsleistung

3 Fachsemester: Die empfohlenen Fachsemester beziehen sich auf das Masterstudium in Vollzeit.

- (3) Im Ergänzungsfach Philosophie müssen die Module M 1 bis M 3 studiert werden. Ein Modulelement (Lehrveranstaltung) aus den Modulen M 1 bis M 3 kann wahlweise durch die Teilnahme an einem Philosophischen Kolloquium (3 SWS) ersetzt werden.
- (4) Die Veranstaltungen können wie folgt angeboten werden:
 - (a) einsemestrig von 1 Lehrenden (2 + 2 SWS)
 - (b) einsemestrig von 2 Lehrenden (je 2 SWS)
 - (c) zweisemestrig von 1 Lehrenden (2 + 2 SWS)
 - (d) zweisemestrig von 2 Lehrenden (2 + 2 SWS)

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In jedem Modulelement muss eine Studienleistung (3 LP) erbracht werden. Für die Erbringungsformen der Studienleistung siehe § 8 Abs. 7 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen“.
- (2) Pro Modul muss eine (dem Modul oder einem Modulelement zugeordnete) Prüfungsleistung (3 LP) erbracht werden. Siehe § 8 Abs. 8 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen“. Eine Ausnahme stellt das Modul M 4 dar, in dem eine Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP erbracht werden muss.
- (3) Für die Prüfungsleistungen sind folgende Erbringungsformen vorgesehen:
 - Philosophie als Kernfach: Prüfungsleistungen im Umfang von 3 LP in den Modulen M 1 bis M 3 sowie in den Modulen M 5 und M 6 sind in Form einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 12–16 Seiten) oder in Form einer mündlichen Prüfung (ca. 25–45 Min.) möglich. Mindestens drei der fünf Prüfungsleistungen in den zuvor genannten Modulen sollen in Form einer Hausarbeit erbracht werden. Die Prüfungsleistung im Umfang von 6 LP im Modul M 4 ist in Form einer umfangreicheren schriftlichen Hausarbeit (ca. 25 Seiten) zu erbringen.
 - Philosophie als Ergänzungsfach: Prüfungsleistungen (3 LP) sind in Form einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 12–16 Seiten) oder in Form einer mündlichen Prüfung (ca. 25–45 Min.) möglich. Mindestens zwei der drei Prüfungsleistungen sollen jedoch in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden.

§ 7

Studienverlaufspläne

- (1) Die folgenden Studienverlaufspläne haben Empfehlungscharakter. Den Studierenden wird jedoch nahegelegt, diesem Plan zu folgen. Es müssen bei der Stundenplangestaltung je nach gewählter Kombination die entsprechenden Studienverlaufspläne der am Kombinations-Studienmodell beteiligten Fächer Berücksichtigung finden (s. Fachspezifische Bestimmung des gewählten Ergänzungs- bzw. Kernfachs).
- (2) Prüfungsleistungen können in jedem Modulelement absolviert werden. Bezüglich der Leistungspunkteverteilung kann daher in den zu studierenden Modulen innerhalb der einzelnen Modulelemente frei gewählt werden, ob 3 oder 3 + 3 Leistungspunkte erworben werden. Es sollte beachtet werden, dass im Durchschnitt pro Semester ca. 30 LP erworben werden, um das Studium in der Regelstudienzeit bei gleichbleibender Arbeitsbelastung abschließen zu können.

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Philosophie als Kernfach im Kombinations-Studienmodell (Vollzeit)**

Stu- dien- jahr	Semester		Kernfach Philosophie (54 LP) ¹				Ergänzungsfach ² (27 LP)		LP
			M 1.1 (+ M 1.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 2.1 (+ M 2.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 3.1 (+ M 3.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 4 (9 LP)			
1	1	WiSe	M 1.1 (+ M 1.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 2.1 (+ M 2.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 3.1 (+ M 3.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 4 (9 LP)	M I (9 LP)		30
	2	SoSe	M 1.2 (+ M 1.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 2.2 (+ M 2.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 3.2 (+ M 3.3 ³) (3 o. 3+3 LP)		M II.1 (3+3 LP)		30
			Praxismodul (Praktikum) oder Modul aus dem Studium Generale (9 LP)						
2	3	WiSe	M 5 (9 LP)		M 6 (9 LP)		M II.2 (3 LP)	M III (9 LP)	30
	4	SoSe	Masterprüfung: Masterarbeit + mündliche Prüfung (30 LP)						30

1 ohne Praktikum und Masterprüfung

2 Die Angaben für das Ergänzungsfach haben Beispielcharakter. Der empfohlene Studienverlaufsplan für das Ergänzungsfach ist in der entsprechenden Fachspezifischen Bestimmung zu finden.

3 Es können in jedem Modulelement entweder 3 LP (Studienleistung) oder 3 LP (Studienleistung) plus 3 LP (Prüfungsleistung) absolviert werden. Insgesamt müssen pro Modul 9 LP erworben werden.

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Philosophie als Kernfach im Kombinations-Studienmodell (Teilzeit)**

Studien-jahr	Semester		Kernfach Philosophie (54 LP) ¹			Ergänzungsfach ² (27 LP)		LP
1	1	WiSe	M 1.1 (+ M 1.3 ³) (3 o. 3+3 LP)		M 4 (9 LP)			15
	2	SoSe	M 1.2 (+ M 1.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 2.2 (+ M 2.3 ³) (3 o. 3+3 LP)		M I (9 LP)		15
2	3	WiSe	M 3.1 (+ M 3.3 ³) (3 o. 3+3 LP)	M 2.1 (+ M 2.3 ³) (3 o. 3+3 LP)		M II.1 (3 LP)		15
	4	SoSe	M 3.2.1 (+ M 3.3 ³) (3 o. 3+3 LP)			M II.2 (3 LP)		15
			Praxismodul (Praktikum) oder Modul aus dem Studium Generale (9 LP)					
3	5	WiSe	M 5 (9 LP)	M 6.1 (+ M 5.3 ³) (3 o. 3+3 LP)		M II.3 (3 LP)	M III.1 (3 LP)	15
	6	SoSe		M 6.2 (+ M 5.3 ³) (3 o. 3+3 LP)			M III.2 (3+3 LP)	15
4	7	WiSe	Masterprüfung: Masterarbeit + mündliche Prüfung (30 LP)					30
	8	SoSe						

1 ohne Praktikum und Masterprüfung

2 Die Angaben für das Ergänzungsfach haben Beispielcharakter. Der empfohlene Studienverlaufsplan für das Ergänzungsfach ist in der entsprechenden Fachspezifischen Bestimmung zu finden.

3 Es können in jedem Modulelement entweder 3 LP (Studienleistung) oder 3 LP (Studienleistung) plus 3 LP (Prüfungsleistung) absolviert werden. Insgesamt müssen pro Modul 9 LP erworben werden.

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Philosophie als Ergänzungsfach im Kombinations-Studienmodell (Vollzeit)**

Studi en- jahr	Semester		Kernfach (54 LP) ¹ [s. Fachspezifische Bestimmung des gewählten Kernfachs]			Ergänzungsfach Philosophie (27 LP)			LP
1	1	WiSe	M I (9 LP)	M II (9 LP)	M III.1 (3+3 LP)	M 1.1 (+ M 1.3 ²) (3 oder 3+3 LP)		M 3.1 (+ M 3.3 ²) (3 oder 3+3 LP)	30
	2	SoSe	M IV.1 (3 LP)		M III.2 (3 LP)	M 1.2 (+ M 1.3 ²) (3 oder 3+3 LP)	M 2.2 (+ M 2.3 ²) (3 oder 3+3 LP)	M 3.2 (+ M 3.3 ²) (3 oder 3+3 LP)	30
			Praxismodul (Praktikum) oder Modul aus dem Studium Generale (9 LP)						
2	3	WiSe	M IV.2 (3+3 LP)	M V (9 LP)	M VI (9 LP)		M 2.1 (+ M 2.3 ²) (3 oder 3+3 LP)		30
	4	SoSe	Masterprüfung: Masterarbeit + mündliche Prüfung (30 LP)						30

1 ohne Praktikum und Masterprüfung

2 Es können in jedem Modulelement entweder 3 LP (Studienleistung) oder 3 LP (Studienleistung) plus 3 LP (Prüfungsleistung) absolviert werden. Insgesamt müssen pro Modul 9 LP erworben werden.

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Philosophie als Ergänzungsfach im Kombinations-Studienmodell (Teilzeit)**

Studien-jahr	Semester		Kernfach (54 LP) ¹ [s. Fachspezifische Bestimmung des gewählten Kernfachs]			Ergänzungsfach Philosophie (27 LP)		LP
1	1	WiSe	M I.1 (3+3 LP)	M II.1 (3+3 LP)		M 1.1 (+ M 1.3 ²) (3 oder 3+3 LP)		15
	2	SoSe	M I.2 (3 LP)	M II.2 (3 LP)		M 1.2 (+ M 1.3 ²) (3 oder 3+3 LP)	M 2.2 (+ M 2.3 ²) (3 oder 3+3 LP)	15
2	3	WiSe	M III.1 (3+3 LP)			M 3.1 (+ M 3.3 ²) (3 oder 3+3 LP)	M 2.1 (+ M 2.3 ²) (3 oder 3+3 LP)	15
	4	SoSe	Praxismodul (Praktikum) oder Modul aus dem Studium Generale (9 LP)			M 3.2 (+ M 3.3 ²) (3 oder 3+3 LP)		15
3	5	WiSe	M III.2 (3 LP)	M IV.1 (3+3 LP)	M V.1 (3+3 LP)			15
	6	SoSe	M VI (9 LP)	M IV.2 (3 LP)	M V.2 (3 LP)			15
4	7	WiSe	Masterprüfung: Masterarbeit + mündliche Prüfung (30 LP)					30
	8	SoSe						

1 ohne Praktikum und Masterprüfung

2 Es können in jedem Modulelement entweder 3 LP (Studienleistung) oder 3 LP (Studienleistung) plus 3 LP (Prüfungsleistung) absolviert werden. Insgesamt müssen pro Modul 9 LP erworben werden.

§ 8

Praxiselemente und Studium Generale

- (1) Die Studierenden sollen ein Modul aus dem Studium Generale absolvieren (vgl. dazu die Ordnung für das Studium Generale an der Fakultät I der Universität Siegen).
- (2) Die Module SG-PH 1, SG-PH 2 und SG-PH 3 können im Studium Generale nicht belegt werden.
- (3) Alternativ zu einem Modul aus dem Studium Generale kann auch ein mindestens achtwöchiges Praktikum absolviert werden (vgl. dazu die Praktikumsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I der Universität Siegen).

§ 9

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung (vgl. § 12 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen“).
- (2) Das Thema der Masterarbeit soll sich vom Thema der Hausarbeit im Modul M 4 unterscheiden.
- (3) Die mündliche Prüfung wird vor dem Erst- und Zweitprüfer der Masterarbeit als Einzelprüfung abgelegt. Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten und erstreckt sich auf die Inhalte der Masterarbeit und auf im Studium vermittelte fachwissenschaftliche Inhalte. Die Kandidatin/Der Kandidat kann Themengebiete angeben, in denen sie/er sich besonders vorbereitet hat.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

...

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fachspezifischen Bestimmung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 1. Oktober 2017 und 12. Mai 2021 an geltenden Fassungen.

*1 § 2 geändert durch Amtliche Mitteilung 51/2017 „Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie“ der Universität Siegen vom 18. Mai 2017, in Kraft getreten am 1. Oktober 2017, beschlossen am 3. Mai 2017.

*2 § 2 geändert durch Amtliche Mitteilung 35/2021 „Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie“ der Universität Siegen vom 11. Mai 2021, in Kraft getreten am 12. Mai 2021, beschlossen am 5. Mai 2021.

LESEFASSUNG